KWL Rechtsanwälte Rathenaustr. 17 67547 Worms

Rechtsanwälte
Bergemann-Gorski Conradi Kazempour Weber
Frau Rechtsanwältin Sara Woller
Rathenaustraße 6
67547 Worms

per beA

Rathenaustraße 17
67547 Worms
Tel.: 06241 200 23-0
Fax: 06241 827 39
info@kanzlei-kwl.de

Dr. Klaus Karlin
Erbrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Mietrecht
Arbeitsrecht

Andreas Wasilakis
Fachanwalt Familienrecht
Strafrecht
Verkehrsrecht
Verwaltungsrecht

Astrid Lorenz
Fachanwältin für Verkehrsrecht und Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht
Vertragsanwältin des ADAC e.V.

In Cooperation mit

Armin Muth
Steuerberater
www.armin-muth.de

Peter Scholze
Beauftragter Datenschutz
EDV-Sachverständiger (DESAG)
www.scholze-it.de

KWL Inkasso
www.kwl-inkasso.de

Worms, 03.12.25

Bei Antwortschreiben und Zahlungen bitte angeben:
AZ. **743/25 W/jd**

Sekretariat: Frau Büch
Durchwahl: 20023-29

Ihr Zeichen: 646/25
Bienenfreunde Wonnegau e.V./Schäfer

Sehr geehrte Frau Kollegin Woller,

in obiger Angelegenheit habe ich den Inhalt Ihres Schreibens vom 24.11.2025 mit der Mandantschaft erörtern können.

Entgegen Ihrer Auffassung sind Eintragungen auf der Webseite Ihrer Mandantin diffamierend dem Verein sowie den Mitgliedern gegenüber, wenn es dort heißt: „Nach dem Abschluss meiner Arbeit wurden hier leider zentrale Naturgartenkriterien nicht mehr eingehalten, weshalb ich mein Engagement dort beendet habe.“ Weshalb Ihre Mandantin gedenkt, sich ein solches Urteil anmaßen zu können, bleibt ihr Geheimnis, allerdings verbleibt es bei der Aufforderung, dass der entsprechende Passus von der Webseite entfernt wird. Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird sich meine Mandantschaft insoweit sämtliche Rechte vorbehalten.

Mit Verwunderung wird im Übrigen bei meiner Mandantschaft die Behauptung zur Kenntnis genommen, dass zum einen auf deren Webseite Bilder Ihrer Mandantin benutzt würden, zum anderen, dass im Rahmen eines Beitrages im offenen Kanal Worms Lichtbilder von ihr widerrechtlich durch meine Mandantschaft benutzt worden seien. Ihrer Mandantin mag insoweit in Vergessenheit geraten sein, dass sie diese Bilder selbst dem offenen Kanal in Vorbereitung der damaligen Berichterstattung zur Verfügung gestellt hat.

Vor diesem Hintergrund bedarf es überhaupt keiner Genehmigung durch ihr, sondern sie hätte dies dann vor Ausstrahlung entsprechend widerrufen müssen durch Rückzug der Bilder. Nach Kenntnis meiner Mandantschaft hat sich Ihre Auftraggeberin aber zwischenzeitlich an den offenen Kanal gewandt und dieser hat versichert, die Fotos nicht mehr nutzen zu wollen.

Des Weiteren bleibt es dabei, dass das Angebot Ihrer Mandantschaft auf Zahlung von 1.500 € in Ermangelung eines Anspruches zurückgewiesen wird. Es wird insoweit gerichtliche Klärung anheimgestellt, für diesen Fall ist der Unterzeichner zustellungsbevollmächtigt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Andreas Wasilakis
Rechtsanwalt